

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Novelle berücksichtigt neue Bewilligungstatbestände gemäß dem Bankwesengesetz – BWG sowie die Ermächtigung zur pauschalierten Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen bei Auskunftsbeseiden gemäß dem Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2017 („Aufsichtsreform“), außerdem die Möglichkeit von Antragstellern, nach der Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016, BGBl. II Nr. 425/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 255/2017, und der Zentrale Gegenparteien-Eigentümerkontrollverordnung – ZG-EKV, BGBl. II Nr. 247/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 256/2017, zur Erfüllung von Vorlagepflichten auf Registerfundstellen verweisen zu können, und schließlich einen neuen Bewilligungstatbestand gemäß dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz auf Grund des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017, BGBl. I Nr. 106/2017. Im Übrigen werden Gebührentarife an den in der Verwaltungspraxis festgestellten Aufwand angepasst.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Bestimmung legt im Einklang mit § 23 FMABG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2017 fest, dass für Auskunftsbeseide keine Gebühren gemäß dem 2. Teil 1. Abschnitt TP 2 vorzuschreiben sind, sondern Verwaltungskostenbeiträge gemäß dem 3. Teil TP 1 oder 2. Die Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge richtet sich nach dem 1. Teil § 4, während die §§ 1 bis 3 und 5 bis 6 ausschließlich auf Gebühren anzuwenden sind.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 14):

Bestimmung zum Inkrafttreten.

Zu Z 3 (2. Teil 1. Abschnitt TP 6):

Mitunter können Antragsteller ihre Pflichten Firmenbuchauszüge oder bestimmte Urkunden vorzulegen durch Verweis auf die Registerfundstelle im Firmenbuch erfüllen. Beispiele hierfür finden sich in § 7 Abs. 6 der Eigentümerkontrollverordnung 2016 oder § 3 Abs. 2 der Zentrale Gegenparteien-Eigentümerkontrollverordnung. Ein Teil des Aufwandes, den die Antragsteller auf diesem Wege vermeiden können, verlagert sich dadurch in den Verwaltungsaufwand der FMA zur Führung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens. Um diesen Aufwand, der nicht nur von Kostenpflichtigen, sondern von jedem Eigentümer eines Beaufsichtigten verursacht werden kann, sachgerecht zuzuordnen, soll der mit der Abfrage von Daten des Firmenbuches verbundene Verwaltungsaufwand gegenüber den davon profitierenden Antragstellern mit einer Gebühr belegt werden. Dabei werden sowohl der Personal- als auch der Sachaufwand berücksichtigt. Die Gebühr tritt neben diejenige für die beantragte Amtshandlung selbst.

Zu Z 4, 5, 6, 8, 9 und 10 (2. Teil 2. Abschnitt, TP I.B.3. bis I.B.5., I.B.9., I.B.88., I.C.1. bis I.C.3., I.D.1. und I.E.1.):

Die Gebührentarife werden an den in der Verwaltungspraxis festgestellten Aufwand angepasst, der aus einer tatsächlich höheren Komplexität als ursprünglich angenommen resultiert.

Zu Z 7 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.90. und I.B.91.):

Mit den beiden neuen Tarifposten wird die Gebührenhöhe für die Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Leitung der Risikomanagementabteilung durch eine eigens für diese Funktion zuständige Führungskraft gemäß § 39 Abs. 5 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2017 sowie für die Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung einer eigenen internen Revision gemäß § 42 Abs. 6 BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2017 berücksichtigt.

Bei einer Bewilligung gemäß § 39 Abs. 5 BWG muss die Art, der Umfang und die Komplexität des Geschäfts eines Kreditinstituts berücksichtigt werden. Dies erfordert eine konkrete Abwägung im Einzelfall unter allfälliger Beiziehung der OeNB und ihrer Analysekompetenz. Hieraus resultiert ein Aufwand, der eine Gebührenhöhe von 1 500 Euro rechtfertigt.

Eine Bewilligung gemäß § 42 Abs. 6 BWG setzt voraus, dass der Antragsteller zu einer Gruppe oder einem Verbund gehört, wo eine funktionierende interne Revision vorhanden ist. Im Gegensatz zum zuvor erörterten Gebührentatbestand handelt es sich hierbei um Informationen, die in der Regel in der FMA

vorliegen. Dies rechtfertigt eine dem niedrigeren Aufwand entsprechende Gebührenhöhe von nur 1 000 Euro.

Zu Z 11 (2. Teil 2. Abschnitt TP III.B.2.):

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Novelle BGBl. II Nr. 206/2017.

Zu Z 12 (2. Teil 2. Abschnitt TP III.E.12.):

Mit der Änderung der Tarifpost wird ein weiterer Bewilligungstatbestand gemäß § 48 AIFMG, berücksichtigt, der mit den anderen dort genannten Bewilligungstatbeständen dem Aufwand nach vergleichbar ist und mit dem MiFiGG 2017 eingeführt worden ist.

Zu Z 13 (3. Teil):

Im 3. Teil wird die Verordnungsmächtigung gemäß § 23 Abs. 8 FMABG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2017 genutzt, wonach die FMA durch Verordnung Näheres zu Verwaltungskostenbeiträgen festsetzen muss. Die neuen TP 1 bis 3 im 3. Teil beziehen sich dabei auf den bis auf weiteres einzigen Gegenstand, der die Vorschreibung von Verwaltungskostenbeiträgen zulässt, nämlich Auskunftsbescheide.

Gemäß § 23 Abs. 8 FMABG sind die Beitragshöhen zwischen 1 500 und 10 000 Euro festzusetzen und jedenfalls drei verschiedene Tarifstufen vorzusehen, worin der fixe Tarif von 500 Euro für die Rücknahme oder Zurückweisung eines Antrag auf Auskunftsbescheid im Sinne des TP 3 nicht enthalten ist. Die Tarifstufen sollen nach Maßgabe der Komplexität des zu beurteilenden Sachverhalts und dem damit verbundenen Aufwand für die rechtliche Beurteilung unterschieden werden. Dementsprechend sind drei Tarifstufen von 1 500 Euro für – pauschal betrachtet – wenig komplexe Sachverhalte und dementsprechend wenig aufwendige rechtliche Beurteilungen, von 5 000 Euro für – ebenfalls pauschal betrachtet – durchschnittlich komplexe Sachverhalte und dementsprechend gesteigert aufwendige rechtliche Beurteilungen und von 10 000 Euro für – ebenso pauschal betrachtet – besonders komplexe Sachverhalte und dementsprechend hoch aufwendige rechtliche Beurteilungen vorgesehen.

Soweit in einem Auskunftsbescheid ausschließlich feststellend über jene Rechtsfragen abzusprechen ist, die auch bei einer oder mehreren Amtshandlungen zu klären sind, die einem oder mehreren Gebührentatbeständen zugrunde liegen, soll der Verwaltungskostenbeitrag nicht höher als die entsprechende Gebühr oder Summe an Gebühren sein. Dementsprechend werden drei Gebührengruppen gebildet, die den entsprechenden Tarifstufen für den Verwaltungskostenbeitrag zugeordnet werden. In der gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise wird die aggregierte Höhe aller dementsprechend festgesetzten Verwaltungskostenbeiträge überdies geringer als die aggregierte Höhe der als Maßstab herangezogenen Gebühren ausfallen.

Ergibt sich aus den bereits detailliert ausdifferenzierten Gebührentarifen keine Orientierung für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages, gibt es denkmöglich unendlich viele Fallgestaltungen, die anhand ihrer Komplexität zu bemessen wären, die deswegen aber auch einer abschließenden Vordeterminierung im Rahmen von Tarifposten einer Verordnung nicht zugänglich sind. Überdies könnte nur eine jeder Pauschalierung widersprechende Kasuistik die gebotene Rechtssicherheit schaffen, die ein mit Einlangen des Auskunftersuchens fälliger Verwaltungskostenbeitrag erfordert. Deswegen wird die Ermächtigung zur Pauschalierung sowohl hinsichtlich der Tarifhöhen als auch der Tatbestände genutzt und als Tarifpost ein Auffangtatbestand mit der Tarifstufe 5 000 Euro vorgesehen.

Die TP 3 umfasst im Einklang mit § 23 Abs. 9 FMABG nicht alle Fälle der Rücknahme und Zurückweisung, sondern nur solche gemäß § 13 Abs. 3 und 4 AVG.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 1 wird berücksichtigt, dass eine im Auskunftsverfahren bescheidmäßig geklärte Rechtsfrage, wenn sie in einem darauf folgenden, mit einer Gebühr belegten Verwaltungsverfahren erneut relevant ist, nicht erneut Verwaltungsaufwand verursacht.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 2 wird dem Verordnungsauftrag zur Festlegung einer Leistungsfrist nachgekommen.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 3 wird die Behandlung von Sachverhalten geklärt, die sowohl die Voraussetzungen für eine Tarifhöhe in Anlehnung an einen Gebührentatbestand als auch diejenigen für eine Tarifhöhe unabhängig von einem Gebührentatbestand erfüllen. Die jeweils höhere Gebührenhöhe gilt in diesem Fall, weil ein bereits komplexer Sachverhalt nicht dadurch weniger komplex wird, dass ihm weniger komplexe Sachverhaltskomponenten hinzugefügt werden.

Mit der ergänzenden Bestimmung zu Z 4 wird der Fall geklärt, dass gemäß § 23 Abs. 8 FMABG mit Einlangen des Auskunftersuchens ein Verwaltungskostenbeitrag nach Maßgabe der Komplexität des Auskunftersuchens zwischen 1 500 und 10 000 Euro vorgeschrieben und innerhalb der zu regelnden

Leistungsfrist eingehoben wird, im weiteren Verlauf sich der Verwaltungskostenbeitrag jedoch zum Beispiel auf Grund einer Antragsrücknahme oder einer Zurückweisung gemäß § 23 Abs. 9 FMABG auf 500 Euro ermäßigt, weswegen ein Guthaben auszuzahlen ist.